

Betriebssatzung für die STADTENTWÄSSERUNG MINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Mengen am 11.11.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Unternehmensgegenstand

- (1) Die Stadt Mengen erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsreform eines Eigenbetriebes.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmungsgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann die Betriebsführung für die Stadt Mengen und Dritter übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebes aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Mengen“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Mengen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf - 0 - € festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe der Stadtentwässerung Mengen sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung (§ 8) vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit nicht nach §§ 6 und 8 dieser Betriebssatzung ein beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung zuständig ist.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die nach § 4 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse (Verwaltungsausschuss und Ausschuss für Umwelt und Technik) entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftskreise (vgl. §§ 7 und 8 der Hauptsatzung) in den ihnen nach Maßgabe von § 8 dieser Betriebsordnung übertragenen Zuständigkeiten auch in Angelegenheiten der Stadtentwässerung. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er führt die Bezeichnung Geschäftsführer. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen. Der Stellvertreter des Betriebsleiters in der Kämmerei ist Verhinderungsstellvertreter.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister vierteljährlich zum Quartalsende und den Gemeinderat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklungen des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzulegen.

Dies gilt nicht, solange der Betriebsleiter zugleich Fachbeamter für das Finanzwesen ist.

§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeit der Betriebsleitung

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 und 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in Spalten 3 bis 6. Die Zuständigkeiten werden auf den jeweiligen beschließenden Ausschuss und auf die Betriebsleitung übertragen, soweit die Betriebsleitung nicht bereits kraft Gesetz zuständig ist.

§ 9 Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten der Stadtentwässerung Mengen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Betriebsleiter anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses.

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte inkl. Umsatzsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mengen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Mengen, 12.11.2003

gez.:

Christian Lange
Bürgermeister

**Tabellenteil aus § 8 der Betriebssatzung der
Stadtentwässerung vom 12.11.2003**

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu €	Beschließender Aus- schuss gem. § 6 Abs. 2		Gemeinde- rat mehr als €
			mehr als €	bis zu €	
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
2 a	Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplanes bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
2 b	Vergabe von Aufträge im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans aufgrund öffentlicher Ausschreibung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	5.000	5.000	25.000	25.000
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vor-	25.000	25.000	100.000	100.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Beschließender Aus-		Gemeinde-
		leitung	schuss gem. § 6 Abs. 2		
		bis zu €	mehr als €	bis zu €	mehr als €
1	2	3	4	5	6
	schriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall				
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
5 a	bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	2.500	2.500	5.000	5.000
5 b	von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	2.500	2.500	5.000	5.000
6	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von	25.000	25.000	100.000	100.000
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4 und 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistungen bzw. Gegenleistungen z. B. öffentl. rechtl. Vereinbarungen mit anderen Kommunen	0	0	0	100.000
8 a	Aufnahmen von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	500.000	500.000	1.000.000	1.000.000
8 b	Abschluss Kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	2.500	2.500	10.000	10.000
10 a	Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall von	2.500	2.500	10.000	10.000
10 b	Stundung von Ansprüchen im Betrag von	5.000	5.000	50.000	50.000
11 a	Zustimmung zu: Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit diese nicht unabweisbar sind), wenn diese den Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust ver-	25.000	25.000	100.000	100.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu €	Beschließender Aus- schuss gem. § 6 Abs. 2		Gemeinde- rat mehr als €
			mehr als €	bis zu €	
1	2	3	4	5	6
	schlechtern um				
11 b	Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit diese nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagsumme für einzelne Vorhaben im Betrag	10.000	10.000	20.000	20.000
11 c	über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	25.000	25.000	100.000	100.000
12	Freigiebigkeitsleistungen	1.000	1.000	5.000	5.000

	Die in der nachstehenden Tabelle in Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen				
1	2	3	4	5	
1	Einstellung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Verg.Gr. X bis Vc BAT		Übrige Vergütungsgruppen	
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Hilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	X			